

openDesk Distributor Agreement

zwischen der **Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung (ZenDiS) GmbH** (Amtsgericht Bochum, HRB 21488),
Suttner-Nobel-Allee 4, 44803 Bochum,
vertreten durch die Geschäftsführer Pamela Krosta-Hartl und Leonhard Kugler
– nachstehend „**ZenDiS**“ genannt –

und der **[ABC GmbH]**
– nachstehend „**Distributor**“ genannt –

Präambel

ZenDiS ist das Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung und wurde als hundertprozentige Tochtergesellschaft des Bundes mit dem Ziel gegründet, die digitale Souveränität der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Gegenstand des Unternehmens ist die Information und Beratung der öffentlichen Verwaltung sowie eigene Tätigkeiten bei der Entwicklung, Beschaffung, Einführung und Förderung der Nutzung von Open Source Software und bei der Etablierung offener Standards und Schnittstellen in der IT der öffentlichen Verwaltung, der Betrieb einer Open-Source-Plattform und nationale und internationale Kooperationen im Open-Source-Software-Bereich. In diesem Rahmen verantwortet ZenDiS zentrale Produkte und Plattformen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere openCode und openDesk, und fördert deren Verbreitung auch durch die Einräumung von Nutzungsrechten an Vertriebspartner zur Weitervermarktung an Endkunden aus dem öffentlichen und privaten Sektor.

Zum Zweck der Steigerung der breiten Verfügbarkeit von openDesk im Markt beabsichtigt ZenDiS, künftig nicht mehr selbst als operative Leistungsanbieterin gegenüber Endkunden aufzutreten, sondern ein neues, mehrstufiges Vertriebskonzept aufzubauen, in dessen Rahmen ZenDiS als System- und Regeleignerin die Zusammensetzung, Weiterentwicklung und Paketierung des openDesk-Portfolios verantwortet, Qualitäts-, Sicherheits- und Interoperabilitätsstandards vorgibt und deren Einhaltung überwacht, während die operative Leistungserbringung gegenüber Endkunden durch nachgelagerte Marktteilnehmer erfolgt.

Der Vertrieb von openDesk an Endkunden erfolgt also über eine mehrstufige Vertriebsstruktur, die auf einem offenen Zulassungssystem mit folgenden Rollen beruht:

- Das Produkt openDesk setzt sich aus einzelnen Softwarekomponenten verschiedener **Komponentenhersteller** (openDesk-Portfolio) zusammen, die von ZenDiS in das Produkt integriert werden. ZenDiS bestimmt die Zusammensetzung des Produkts und kann diese jederzeit ändern, insbesondere durch Aufnahme, Austausch oder Entfernung einzelner Komponenten.
- ZenDiS lässt darüber hinaus im Open-House-Verfahren zu einheitlichen, vorab bekannt gemachten Bedingungen **Distributoren** zu, die als Bindeglied zwischen ZenDiS mit seinem Produkt openDesk und dem eigentlichen Endkundenvertriebsnetz fungieren und sich als „Official openDesk Distributor“ bezeichnen dürfen. ZenDiS erwirbt von den Komponentenherstellern Nutzungsrechte an den jeweiligen Komponenten und räumt den zugelassenen Distributoren hieran Unterlizenzen ein, die diese zur Unterlizenzierung an nachgelagerte IT-Partner und deren Endkunden berechtigen. Die Distributoren fügen die Komponenten des openDesk-Portfolios nach Maßgabe der Vorgaben von ZenDiS zu marktfähigen Angeboten (Bundles) aus und bauen ein Netz von IT-Partnern auf. Der Distributor selbst tritt nicht gegenüber Endkunden auf, sondern übernimmt die Rolle des Bindeglieds zwischen dem von ZenDiS zusammengestellten openDesk-Portfolio und dem Endkundenvertriebsnetz.
- Der eigentliche Endkundenvertrieb sowie Einrichtung, Integration, Betrieb und Support erfolgen sodann durch die **IT-Partner**, die als einzige Stufe der Vertriebskette in unmittelbarer Vertragsbeziehung zum jeweiligen Endkunden stehen. IT-Partner, die zusätzliche, von

ZenDiS vorgegebene Kriterien erfüllen, können von ZenDiS als **openDesk Approved Sovereign Service Provider (ASSP)** oder als **openDesk Approved System Integrator (ASI)** anerkannt werden (ASSPs und ASIs gemeinsam „**Approved Partner**“). ASSPs bieten openDesk als SaaS-Lösung in eigenen Rechenzentren an. Approved System Integrator können openDesk sowohl als SaaS/Managed Services-Lösung als auch als On-Premises-Lösung erbringen und sind darüber hinaus berechtigt, sämtliche weiteren Dienstleistungen rund um openDesk anzubieten. Sonstige IT-Partner stehen in keiner unmittelbaren Vertragsbeziehung zu ZenDiS und können sämtliche oder auch nur einzelne Leistungen rund um openDesk erbringen. Ihr Zugang zum 3rd-Level-Support erfolgt über den jeweiligen Distributor.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Zulassung und Vertragsgegenstand

- 1.1 ZenDiS lässt den Distributor hiermit zum openDesk-Ökosystem zu. Voraussetzung der Zulassung ist, dass der Distributor die in Anlage 1 festgelegten Zulassungskriterien erfüllt und deren Einhaltung während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages fortlaufend gewährleistet.
- 1.2 ZenDiS erwirbt von den Komponentenherstellern jeweils eine Rahmenlizenz an den zum openDesk-Portfolio gehörenden Softwarekomponenten. Auf Grundlage dieser Rahmenlizenzen räumt ZenDiS dem Distributor hiermit ein einfaches, nicht ausschließliches Recht ein, die jeweiligen Softwarekomponenten im Rahmen seiner in diesem Vertrag beschriebenen Tätigkeit als zugelassener Distributor zu nutzen, zu vertreiben und hieran Unterlizenzen an IT-Partner und deren Endkunden einzuräumen. ZenDiS räumt dem Distributor das Recht ein, die Lizenzen an den einzelnen Komponenten auf Grundlage der Rahmenlizenzen unmittelbar bei den jeweiligen Komponentenherstellern zu bestellen. Der Distributor zahlt die hierfür geschuldeten Lizenzentgelte nach Maßgabe der zwischen ZenDiS und dem jeweiligen Komponentenhersteller vereinbarten einheitlichen Preisliste (Anlage 6) direkt an den jeweiligen Komponentenhersteller. ZenDiS teilt dem Distributor Änderungen der Preisliste unverzüglich nach Einigung mit dem jeweiligen Komponentenhersteller in Textform mit. Geänderte Preise gelten ausschließlich für Bestellungen, die nach dem Inkrafttreten der geänderten Preisliste aufgegeben werden. Für laufende Subskriptionen gelten bis zum Ende der jeweiligen Subskriptionsperiode die zum Zeitpunkt der Bestellung maßgeblichen Preise. Die geänderte Preisliste tritt gegenüber dem Distributor frühestens zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem sie auch im Verhältnis zwischen ZenDiS und dem jeweiligen Komponentenhersteller wirksam wird, jedoch nicht vor Ablauf von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung an den Distributor.
- 1.3 Der Distributor stellt auf Grundlage der von ZenDiS vorgegebenen Paketkonfigurationen (Anlage 5) Kombinationen einzelner Softwarekomponenten zusammen („Bundles“) und gestaltet diese zu Angeboten aus, die die Softwarelizenzen als zeitlich begrenztes Gesamtpaket umfassen („Subskriptionen“), und vertreibt diese über die in sein Partnernetz eingebundenen IT-Partner an Endkunden. Die näheren Einzelheiten zu den Pflichten des Distributors bei der Zusammenstellung und dem Vertrieb der Subskriptionen regelt § 7.

- 1.4 Zur Unterstützung des Distributors bei der vertraglichen Ausgestaltung seiner Vereinbarungen mit den IT-Partnern stellt ZenDiS dem Distributor Formulierungshilfen und Musterklauseln zur Verfügung, die der Umsetzung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten des Distributors zur vertraglichen Absicherung gegenüber den IT-Partnern dienen. Die Formulierungshilfen und Musterklauseln dienen dem Distributor als unverbindliche Orientierungshilfe. Ihre Verwendung erfolgt in eigener Verantwortung des Distributors und entbindet diesen nicht von seiner Pflicht, die Verträge mit den IT-Partnern eigenständig auf die Einhaltung der Anforderungen dieses Vertrages zu prüfen und anzupassen.
- 1.5 Die Parteien benennen jeweils die nachstehenden Ansprechpartner für die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung:

ZenDiS:

Vertrieblicher Ansprechpartner: [Name, Position, E-Mail, Telefon]

Technischer Ansprechpartner: [Name, Position, E-Mail, Telefon]

Distributor:

Vertrieblicher Ansprechpartner: [Name, Position, E-Mail, Telefon]

Technischer Ansprechpartner: [Name, Position, E-Mail, Telefon]

- 1.6 Jede Partei kann ihre Ansprechpartner jederzeit durch Mitteilung in Textform an die andere Partei ändern. Die Änderung wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.

§ 2 Markennutzungsrechte

- 2.1 ZenDiS räumt dem Distributor hiermit ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die in Anlage 2 festgelegten Zeichen, Marken und Logos, insbesondere die Wort-/Bildmarke „openDesk“ sowie die Bezeichnung „Official openDesk Distributor“ und das hierzu von ZenDiS bereitgestellte Logo, im Rahmen seiner Vertriebstätigkeit gegenüber IT-Partnern und Endkunden zu nutzen, um seine Zulassung zum openDesk-Ökosystem gegenüber dem Markt kenntlich zu machen.
- 2.2 Das Nutzungsrecht gilt räumlich für alle Gebiete, in denen ZenDiS nicht gesonderte exklusive territoriale Lizenzvereinbarungen mit Dritten geschlossen hat, und für die Dauer dieses Vertrages. Es endet automatisch mit Beendigung dieses Vertrages, ohne dass es einer gesonderten Kündigung oder eines gesonderten Widerrufs bedarf. ZenDiS wird den Distributor über bestehende und künftige territoriale Lizenzvereinbarungen, die den räumlichen Geltungsbereich des Nutzungsrechts einschränken, unverzüglich in Textform informieren.
- 2.3 Der Distributor darf die in Anlage 2 festgelegten Zeichen, Marken und Logos ausschließlich im Zusammenhang mit seiner in diesem Vertrag beschriebenen Tätigkeit als zugelassener Distributor des openDesk-Portfolios nutzen sowie ausschließlich nach Maßgabe der von

ZenDiS in Anlage 3 festgelegten Nutzungsrichtlinie. Eine Nutzung im Zusammenhang mit sonstigen eigenen oder fremden Produkten und Dienstleistungen des Distributors, insbesondere solchen, die nicht auf openDesk beruhen oder mit openDesk im Wettbewerb stehen, ist nicht gestattet. Der Distributor darf Produkte und Dienstleistungen nur dann unter der Bezeichnung „openDesk“ oder unter Verwendung der nach Anlage 2 zugelassenen Zeichen vertreiben, wenn diese auf den von ZenDiS lizenzierten Softwarekomponenten und der von ZenDiS bereitgestellten openDesk-Integrationsschicht beruhen. Produkte und Dienstleistungen, die auf einer vom Distributor oder einem Dritten eigenständig entwickelten Integrationsschicht beruhen oder nicht von ZenDiS lizenzierte Softwarekomponenten verwenden, dürfen nicht unter der Bezeichnung „openDesk“ oder unter Verwendung der nach Anlage 2 zugelassenen Zeichen vertrieben werden. Der Distributor wird die in Anlage 2 festgelegten Zeichen, Marken und Logos ferner nicht in einer Weise nutzen, die den Eindruck erweckt, ZenDiS billige oder unterstütze Produkte oder Dienstleistungen des Distributors, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind.

- 2.4 ZenDiS ist berechtigt, die Anlage 2 und die Anlage 3 durch Mitteilung in Textform an den Distributor jederzeit zu erstellen, zu ergänzen oder zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung wird mit Zugang der Mitteilung Bestandteil dieses Vertrages. ZenDiS wird den Distributor so rechtzeitig informieren, dass diesem ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht, um den eigenen Außenauftritt ohne unangemessene wirtschaftliche Nachteile anzupassen.
- 2.5 Der Distributor ist berechtigt, das ihm nach § 2.1 eingeräumte Nutzungsrecht an der Wort-/Bildmarke „openDesk“ den in sein Partnernetz eingebundenen IT-Partnern im Rahmen von deren openDesk-bezogener Leistungserbringung gegenüber Endkunden als Unterlizenz einzuräumen. Der Distributor stellt sicher, dass die Unterlizenz den Beschränkungen aus § 2.2, § 2.3 und § 2.4 dieses Vertrages sowie der jeweils gültigen Fassung der Anlage 3 unterliegt und die IT-Partner diese einhalten. Der Distributor wird Änderungen der Anlage 2 und der Anlage 3 gemäß § 2.4 unverzüglich in Textform an die von ihm eingebundenen IT-Partner weitergeben. Die Einräumung von Unterlizenzen durch die IT-Partner an Endkunden oder sonstige Dritte ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht an der Bezeichnung „Official openDesk Distributor“ und dem hierzu bereitgestellten Logo ist hingegen nicht übertragbar oder unterlizenzierbar.
- 2.6 Die Befugnis des Distributors zur Unterlizenzierung beschränkt sich ausschließlich auf die in Anlage 2 dieses Vertrages festgelegten Zeichen, Marken und Logos. Andere Bezeichnungen, insbesondere „openDesk Approved System Integrator“ (ASI) und „openDesk Approved Sovereign Service Provider“ (ASSP) sowie die diesen zugeordneten Logos und Kennzeichen, sind nicht Gegenstand der dem Distributor eingeräumten Markennutzungsrechte und stehen nicht zur Disposition des Distributors. Die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnungen wird ausschließlich und unmittelbar durch ZenDiS an den jeweiligen IT-Partner im Rahmen gesonderter Vereinbarungen vergeben und richtet sich nach den dort festgelegten Voraussetzungen.

§ 3 Softwarenutzungsrechte

- 3.1 ZenDiS räumt dem Distributor auf Grundlage der von ihr erworbenen Rahmenlizenzen die Nutzungsrechte an den zum openDesk-Portfolio gehörenden Softwarekomponenten nach Maßgabe von § 1.2 ein. Darüber hinaus räumt ZenDiS dem Distributor ein einfaches, nicht ausschließliches Recht ein, die von ZenDiS bereitgestellte openDesk-Integrationsschicht („openDesk-Integrationsschicht“) zu nutzen. Die openDesk-Integrationsschicht umfasst den jeweils aktuellen Quellcode und die zugehörigen Softwarepakete. Näheres zur Bereitstellung und zum Zugang regelt § 5.
- 3.2 Die Nutzungsrechte nach § 3.1 gelten räumlich für alle Gebiete, in denen ZenDiS nicht gesonderte exklusive territoriale Lizenzvereinbarungen mit Dritten geschlossen hat, und für die Dauer dieses Vertrages. Sie enden automatisch mit Beendigung dieses Vertrages, ohne dass es einer gesonderten Kündigung oder eines gesonderten Widerrufs bedarf. ZenDiS wird den Distributor über bestehende und künftige territoriale Lizenzvereinbarungen, die den räumlichen Geltungsbereich der Nutzungsrechte nach § 3.1 einschränken, unverzüglich in Textform informieren.
- 3.3 Der Distributor darf die Softwarekomponenten und die openDesk-Integrationsschicht ausschließlich im Rahmen seiner in diesem Vertrag beschriebenen Tätigkeit als zugelassener Distributor des openDesk-Portfolios nutzen, insbesondere zur Ausgestaltung und zum Vertrieb seiner Bundles gegenüber IT-Partnern. Eine Nutzung der Softwarekomponenten oder der openDesk-Integrationsschicht außerhalb dieses Vertriebskonstrukts, insbesondere im Zusammenhang mit sonstigen eigenen oder fremden Produkten und Dienstleistungen des Distributors, ist nicht gestattet.
- 3.4 Der Distributor ist berechtigt, den in sein Partnernetz eingebundenen IT-Partnern Nutzungsrechte an den Softwarekomponenten und der openDesk-Integrationsschicht im Rahmen von deren openDesk-bezogener Leistungserbringung gegenüber Endkunden als Unterlizenz einzuräumen. Der Distributor stellt sicher, dass die Unterlizenz den Beschränkungen aus § 3.2 und § 3.3 dieses Vertrages sowie den jeweiligen Lizenzbedingungen der Komponentenhersteller unterliegt und die IT-Partner diese einhalten. Die IT-Partner sind ihrerseits berechtigt, den Endkunden Nutzungsrechte an den Softwarekomponenten und der openDesk-Integrationsschicht im Rahmen der openDesk-bezogenen Leistungserbringung als Unterlizenz einzuräumen. Die Einräumung von Unterlizenzen durch die Endkunden an sonstige Dritte ist nicht gestattet. In Bezug auf Approved Partner, mit denen der Distributor nach § 7.4 zum Vertragsschluss verpflichtet ist, umfasst die Berechtigung nach Satz 1 auch die Pflicht, diesen die Nutzungsrechte einzuräumen. Eine darüber hinausgehende Einräumung von Unterlizenzen oder eine Übertragung der Nutzungsrechte an sonstige Dritte, insbesondere an nicht in das Partnernetz des Distributors eingebundene IT-Partner, ist nicht gestattet.
- 3.5 Der Distributor haftet ZenDiS gegenüber für eine vertragswidrige Nutzung der Softwarekomponenten und der openDesk-Integrationsschicht durch die von ihm eingebundenen IT-Partner. Die Haftung entfällt, soweit der Distributor nachweist, dass er die Beschränkungen aus § 3.2, § 3.3 und § 3.4 dieses Vertrages sowie die jeweiligen Lizenzbedingungen der

Komponentenhersteller ordnungsgemäß in die Unterlizenz aufgenommen, die IT-Partner auf deren Einhaltung hingewiesen und bei Kenntnis von Verstößen unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen hat.

§ 4 Weiterentwicklungen

- 4.1 Sämtliche Weiterentwicklungen, Anpassungen, Modifikationen und Derivate der Softwarekomponenten oder der openDesk-Integrationsschicht, die der Distributor oder die von ihm eingebundenen IT-Partner im Rahmen der openDesk-bezogenen Leistungserbringung erstellen oder erstellen lassen („Weiterentwicklungen“), sind ZenDiS unverzüglich nach Fertigstellung einschließlich des vollständigen Quellcodes und der zugehörigen technischen Dokumentation über die Plattform openCode zur Verfügung zu stellen. Der Distributor räumt ZenDiS an eigenen Weiterentwicklungen hiermit bereits jetzt – aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Entstehung der jeweiligen Weiterentwicklung – ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Recht ein, die Weiterentwicklungen in allen bekannten und unbekannten Nutzungsarten zu nutzen. Der Distributor stellt vertraglich sicher, dass die von ihm eingebundenen IT-Partner ZenDiS entsprechende Rechte an deren Weiterentwicklungen einräumen und dem Distributor den Quellcode sowie die zugehörige technische Dokumentation zur Weiterleitung an ZenDiS über die Plattform openCode zur Verfügung stellen.
- 4.2 Eigenständige Softwareprodukte, die lediglich über dokumentierte Schnittstellen (APIs) mit den Softwarekomponenten oder der openDesk-Integrationsschicht kommunizieren, ohne deren Quellcode zu verwenden oder zu modifizieren, unterfallen nicht der Rechteeinräumung nach dem vorstehenden Absatz.
- 4.3 Soweit Weiterentwicklungen Open-Source-Komponenten enthalten oder unter Open-Source-Lizenzen stehen, gehen die Bestimmungen der jeweils anwendbaren Open-Source-Lizenzen den Regelungen dieses Paragraphen vor, soweit eine Rechteeinräumung mit den jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen unvereinbar wäre. Der Distributor und die von ihm eingebundenen IT-Partner dürfen keine Komponenten in die Software oder in Weiterentwicklungen integrieren, deren Lizenzbedingungen die Nutzung, Verbreitung oder Lizenzierung der Software in einer Weise beschränken würden, die mit den Rechten von ZenDiS an der Software unvereinbar ist. Der Distributor hat vor der Integration solcher Komponenten die Zustimmung von ZenDiS in Textform einzuholen.

§ 5 Bereitstellung der Software

- 5.1 ZenDiS stellt ausschließlich dem Distributor die zum openDesk-Portfolio gehörenden Softwarepakete über die openDesk-Repositories bereit. Die zu deren Nutzung erforderlichen Lizenzschlüssel werden von den jeweiligen Komponentenherstellern über die von ZenDiS hierfür bereitgestellte Infrastruktur nach Maßgabe dieses § 5 zur Verfügung gestellt. Ein unmittelbarer Zugang der IT-Partner oder Endkunden zu den openDesk-Repositories oder den Lizenzschlüsseln in der Infrastruktur von ZenDiS erfolgt nicht.

- 5.2 Nach Abschluss dieses Vertrages stellt ZenDiS dem Distributor den Zugang zu den openDesk-Softwarepaketen über die Enterprise-Edition-Repositories und Bundle-Repositories („openDesk-Repositories“) zur Verfügung. Die zugehörigen Lizenzschlüssel werden von den jeweiligen Komponentenherstellern über die von ZenDiS hierfür bereitgestellte Infrastruktur zur Verfügung gestellt. ZenDiS wird den Zugang innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Abschluss dieses Vertrages freischalten.
- 5.3 Der Zugang umfasst die Bereitstellung der jeweils aktuellen Versionen der in den openDesk-Repositories enthaltenen Softwarepakete, der von den jeweiligen Komponentenherstellern über die von ZenDiS bereitgestellte Infrastruktur abrufbaren Lizenzschlüssel sowie der zugehörigen technischen Dokumentation. ZenDiS stellt aktualisierte Versionen der Softwarepakete fortlaufend zur Verfügung. Die Komponentenhersteller stellen aktualisierte Lizenzschlüssel über die von ZenDiS bereitgestellte Infrastruktur fortlaufend bereit.
- 5.4 Der Distributor ist verpflichtet, den von ihm eingebundenen IT-Partnern den Zugang zu den Softwarepaketen und den zugehörigen Lizenzschlüsseln zu gewähren, soweit dies für die openDesk-bezogene Leistungserbringung gegenüber Endkunden erforderlich ist. Der Distributor stellt sicher, dass die Weitergabe unter Beachtung der Beschränkungen aus § 3 sowie der jeweiligen Lizenzbedingungen der Komponentenhersteller erfolgt. Der Distributor bleibt ZenDiS gegenüber für die ordnungsgemäße Verwendung der Zugangsdaten und Lizenzschlüssel durch die von ihm eingebundenen IT-Partner verantwortlich.
- 5.5 ZenDiS ist berechtigt, die von dem Distributor eingebundenen IT-Partner unmittelbar über sicherheitsrelevante und funktionale Updates der Softwarekomponenten und der openDesk-Integrationsschicht zu informieren. Der Distributor stellt sicher, dass die Verträge mit den IT-Partnern ein entsprechendes Informationsrecht von ZenDiS vorsehen und die IT-Partner ZenDiS hierfür die erforderlichen Kontaktdaten zur Verfügung stellen. Der Distributor wird ZenDiS die Kontaktdaten der IT-Partner auf Anforderung unverzüglich in Textform übermitteln, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Vertraulichkeitspflichten entgegenstehen.
- 5.6 Nimmt ZenDiS neue Komponenten in das openDesk-Portfolio auf oder tauscht bestehende Komponenten aus, erweitert ZenDiS die dem Distributor nach § 1.2 und § 3 eingeräumten Nutzungsrechte entsprechend und stellt die betreffenden Softwarepakete über die openDesk-Repositories bereit. Die zugehörigen Lizenzschlüssel werden von den jeweiligen Komponentenherstellern über die von ZenDiS hierfür bereitgestellte Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Der Distributor darf ausschließlich die von ZenDiS in das openDesk-Portfolio aufgenommenen Komponenten im Rahmen seiner Vertriebstätigkeit verwenden und bestellt die hierfür erforderlichen Lizenzen gemäß § 1.2 bei dem jeweiligen Komponentenhersteller. Die hierfür geschuldeten Lizenzentgelte zahlt der Distributor nach der jeweils geltenden Preisliste (Anlage 6) unmittelbar an den jeweiligen Komponentenhersteller; § 1.2 Satz 6 gilt entsprechend.
- 5.7 ZenDiS ist berechtigt, den Zugang zu den openDesk-Repositories ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Distributor die hierfür geschuldeten Lizenzentgelte nicht oder nicht fristgerecht an die Komponentenhersteller zahlt oder wenn der Distributor seine Pflichten aus

diesem Vertrag in erheblicher Weise verletzt. ZenDiS wird den Distributor vor einer Sperrung in Textform unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Abhilfe auffordern.

- 5.8 Der Zugang zu den openDesk-Repositories und zu den Lizenzschlüsseln endet automatisch mit Beendigung dieses Vertrages. Bestehende Subskriptionsverträge, die die von dem Distributor eingebundenen IT-Partner unter Einbeziehung der openDesk-Softwarekomponenten mit Endkunden geschlossen haben, können bis zum Ende der jeweiligen laufenden Subskriptionsperiode fortgeführt werden. Der Zugang zu den für die Erfüllung dieser bestehenden Subskriptionsverträge erforderlichen Lizenzschlüsseln bleibt über die von ZenDiS bereitgestellte Infrastruktur bis zum Ende der jeweiligen laufenden Subskriptionsperiode bestehen. Der Distributor wird in diesem Zeitraum keine neuen Subskriptionen anbieten oder abschließen. Nach Ablauf sämtlicher bestehender Subskriptionsperioden hat der Distributor alle ihm im Rahmen des Zugangs zur Verfügung gestellten Zugangsdaten und Lizenzschlüssel unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen und ZenDiS die vollständige Löschung in Textform zu bestätigen.

§ 6 Vergütung

- 6.1 Der Distributor zahlt an ZenDiS für die Nutzung der openDesk-Integrationsschicht ein Entgelt nach Maßgabe der Preisliste (Anlage 6). Das Entgelt setzt sich zusammen aus einer Vorauszahlung (Upfront-Entgelt) und einer nachträglichen Ausgleichszahlung (True-up-Entgelt). Das Upfront-Entgelt bemisst sich nach dem bei Bestellung prognostizierten Nutzungsumfang der openDesk-Integrationsschicht durch die über den Distributor und seine IT-Partner angebotenen Endkunden für das jeweils folgende Kalenderquartal und ist bei Bestellung für jeweils ein Quartal im Voraus zur Zahlung fällig. Das True-up-Entgelt bemisst sich nach der Differenz zwischen der tatsächlichen Nutzung im abgelaufenen Kalenderquartal und dem für dieses Quartal vorab gezahlten Upfront-Entgelt und wird nachträglich nach Ablauf des jeweiligen Kalenderquartals abgerechnet. Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Die vom Distributor gemäß § 1.2 unmittelbar an die Komponentenhersteller zu zahlenden Lizenzentgelte bleiben hiervon unberührt.
- 6.2 Der Distributor bestellt die Nutzung der openDesk-Integrationsschicht für das jeweils folgende Kalenderquartal spätestens vierzehn (14) Tage vor Beginn des Quartals bei ZenDiS in Textform unter Angabe des prognostizierten Nutzungsumfangs. ZenDiS stellt dem Distributor hierauf eine Rechnung über das Upfront-Entgelt. Das Upfront-Entgelt ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch zum Beginn des jeweiligen Kalenderquartals, zur Zahlung fällig. Der Distributor stellt vertraglich sicher, dass die von ihm eingebundenen IT-Partner die tatsächliche Nutzung der openDesk-Integrationsschicht und der openDesk-Softwarekomponenten durch ihre Endkunden fortlaufend erfassen. Nach Ablauf eines Kalenderquartals übermittelt der Distributor ZenDiS innerhalb von vierzehn (14) Tagen eine Aufstellung über den Umfang der im abgelaufenen Quartal tatsächlich erfolgten Nutzung der openDesk-Integrationsschicht und der einzelnen Softwarekomponenten einschließlich etwaiger Überschreitungen der jeweils lizenzierten Nutzungsumfänge (Nutzungsmeldung). Die Nutzungsmeldung bildet die Grundlage

sowohl für die Abrechnung des True-up-Entgelts gegenüber ZenDiS als auch für die Nachbestellung zusätzlicher Komponentenlizenzen nach § 7.8. Übersteigt die tatsächliche Nutzung der openDesk-Integrationsschicht den vorab gezahlten Nutzungsumfang, stellt ZenDiS dem Distributor auf Grundlage der Nutzungsmeldung eine Rechnung über das True-up-Entgelt für die Mehrnutzung. Das True-up-Entgelt ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Unterschreitet die tatsächliche Nutzung der openDesk-Integrationsschicht den vorab gezahlten Nutzungsumfang, erfolgt keine Erstattung. Das Upfront-Entgelt gilt als Mindestentgelt für das jeweilige Quartal.

- 6.3 ZenDiS ist berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nutzungsmeldungen des Distributors durch einen von ZenDiS beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer überprüfen zu lassen. Der Distributor wird dem beauftragten Prüfer hierfür auf Anforderung mit angemessener Vorankündigung in Textform von mindestens zehn Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten Einsicht in die zur Überprüfung der Nutzungsmeldungen erforderlichen Unterlagen gewähren und die erforderliche Unterstützung leisten. Der Prüfer teilt ZenDiS ausschließlich das Ergebnis der Prüfung sowie eine etwaige Abweichung zwischen gemeldeter und tatsächlicher Nutzung mit, nicht jedoch darüber hinausgehende Einzelheiten der eingesehenen Unterlagen. Die Kosten der Prüfung trägt ZenDiS, es sei denn, die Prüfung ergibt eine Abweichung der gemeldeten von der tatsächlichen Nutzung zulasten von ZenDiS von mehr als 5 %. In diesem Fall trägt der Distributor die angemessenen Kosten der Prüfung.

§ 7 Pflichten des Distributors

- 7.1 Der Distributor darf ausschließlich Subskriptionen auf Grundlage der in Anlage 5 definierten Paketkonfigurationen (Bundles) vertreiben und stellt sicher, dass die Subskriptionen den Anforderungen der Anlage 1 sowie den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages und den jeweiligen Lizenzbedingungen der Komponentenhersteller entsprechen. Die näheren kommerziellen Einzelheiten zu Preisgestaltung und Konditionen legt der Distributor in eigener Verantwortung fest.
- 7.2 ZenDiS bestimmt die Zusammensetzung des openDesk-Portfolios und die Produkt-Roadmap. ZenDiS ist berechtigt, Änderungen vorzunehmen, insbesondere durch den Austausch, die Aktualisierung oder die Aufnahme einzelner Softwarekomponenten (Bundles) sowie durch die Änderung bestehender oder die Einführung neuer Paketkonfigurationen. ZenDiS wird den Distributor über solche Änderungen unverzüglich in Textform informieren und eine angemessene Übergangsfrist von mindestens sechs (6) Monaten ab Zugang der Mitteilung setzen, innerhalb derer der Distributor seine Subskriptionen und sonstigen Angebote an die geänderten Vorgaben anzupassen und ZenDiS den Abschluss der Anpassung in Textform zu bestätigen hat.
- 7.3 Beabsichtigt ZenDiS, eine einzelne Softwarekomponente dauerhaft aus dem openDesk-Portfolio zu entfernen oder durch eine andere Komponente zu ersetzen, teilt ZenDiS dem Distributor dies unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Mitteilung an den betroffenen Komponentenhersteller in Textform mit. Zwischen dem Zugang dieser Mitteilung beim Distributor und dem tatsächlichen Wegfall der betreffenden Komponente aus dem

openDesk-Portfolio liegt eine Frist von mindestens sechs (6) Monaten („Übergangsfrist“). Die Übergangsfrist beginnt jedoch nicht vor Beginn der Übergangsfrist, die gegenüber dem betroffenen Komponentenhersteller nach dem zwischen ZenDiS und diesem geschlossenen Herstellervertrag läuft. ZenDiS teilt dem Distributor den Beginn der Übergangsfrist unverzüglich in Textform mit. Während der Übergangsfrist bestehen die dem Distributor nach § 1.2 und § 3 eingeräumten Nutzungsrechte an der betreffenden Komponente mit allen Rechten und Pflichten fort. Der Distributor ist in diesem Zeitraum weiterhin berechtigt, neue Subskriptionen unter Einbeziehung der betreffenden Komponente anzubieten und abzuschließen. Endet die Vereinbarung zwischen ZenDiS und dem betroffenen Komponentenhersteller vor Ablauf der Übergangsfrist aus einem anderen Grund und scheidet die Softwarekomponente dadurch früher als geplant aus dem openDesk-Portfolio aus, endet die Übergangsfrist gegenüber dem Distributor mit dem tatsächlichen Ausscheiden der Komponente. ZenDiS informiert den Distributor hierüber unverzüglich in Textform. Ab Ablauf der Übergangsfrist ist der Vertrieb neuer Subskriptionen unter Einbeziehung der entfallenen Komponente nicht mehr gestattet. Bestehende Subskriptionsverträge, die der Distributor oder die von ihm eingebundenen IT-Partner unter Einbeziehung der entfallenen Komponente vor Ablauf der Übergangsfrist abgeschlossen haben, können bis zum Ende der jeweiligen laufenden Subskriptionsperiode fortgeführt werden. Der Distributor wird die betroffenen IT-Partner unverzüglich nach Zugang der Mitteilung von ZenDiS über die beabsichtigte Entfernung oder Ersetzung der Komponente informieren und auf die zur Verfügung stehenden Alternativkomponenten oder -angebote hinweisen, soweit solche von ZenDiS bereitgestellt werden.

- 7.4 Der Distributor ist verpflichtet, mit jedem IT-Partner, der von ZenDiS als Approved Partner anerkannt worden ist, auf dessen Verlangen einen Vertrag über die Einbindung in sein Partnernetz zu schließen und ihm die Nutzungsrechte an den Softwarekomponenten und der openDesk-Integrationsschicht gemäß § 3.4 sowie das Nutzungsrecht an der Wort-/Bildmarke „openDesk“ gemäß § 2.5 als Unterlizenz einzuräumen. Ein Recht des Distributors, den Vertragsschluss mit einem Approved Partner aus sachlichem Grund zu verweigern, besteht nur, soweit der Approved Partner die von ZenDiS vorgegebenen Qualitäts-, Sicherheits- und Interoperabilitätsstandards nicht erfüllt oder die Voraussetzungen seiner Anerkennung durch ZenDiS entfallen sind.
- 7.5 Der Distributor verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages die in Anlage 1 festgelegten Zulassungskriterien fortlaufend einzuhalten und die von ZenDiS vorgegebenen Qualitäts-, Sicherheits- und Interoperabilitätsstandards für die Ausgestaltung und den Vertrieb seiner openDesk-Bundles zu beachten. Der Distributor stellt ferner sicher, dass die von ihm eingebundenen IT-Partner ihrerseits die von ZenDiS vorgegebenen Qualitätsstandards einhalten, soweit diese für die jeweilige Tätigkeit der IT-Partner gelten.
- 7.6 Der Distributor führt ein aktuelles Verzeichnis der in sein Partnernetz eingebundenen IT-Partner und stellt dieses ZenDiS auf Verlangen in Textform zur Verfügung. Das Verzeichnis enthält mindestens die Firmierung sowie die Kontaktdaten.
- 7.7 ZenDiS ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durch den Distributor und die von ihm eingebundenen IT-Partner zu überprüfen. Der Distributor wird

ZenDiS hierfür auf Anforderung mit angemessener Vorankündigung in Textform die erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterstützung leisten.

- 7.8 Ergibt die Nutzungsmeldung nach § 6.2 eine Überschreitung der jeweils lizenzierten Nutzungsumfänge einzelner Softwarekomponenten (Overusage), sind die auf die Overusage entfallenden zusätzlichen Lizenzentgelte vom Distributor gemäß § 1.2 unverzüglich bei dem jeweiligen Komponentenhersteller zu bestellen und nach der jeweils geltenden Preisliste (Anlage 6) unmittelbar an diesen zu zahlen.
- 7.9 Der Distributor stellt vertraglich sicher, dass ZenDiS berechtigt ist, die Richtigkeit der True-Up-Meldungen durch einen von ZenDiS beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer unmittelbar beim jeweiligen IT-Partner überprüfen zu lassen, und dass der IT-Partner dem Prüfer auf Anforderung mit angemessener Vorankündigung in Textform die zur Überprüfung der tatsächlichen Nutzungsumfänge erforderlichen Unterlagen und Systemzugänge gewährt. Ergibt die Überprüfung eine nicht gemeldete Overusage, trägt der betreffende IT-Partner die angemessenen Kosten der Prüfung. Der Distributor stellt ferner vertraglich sicher, dass der IT-Partner im Falle einer nicht oder nicht rechtzeitig gemeldeten Overusage an ZenDiS eine Vertragsstrafe in Höhe des Zweifachen der auf die nicht gemeldete Overusage entfallenden Lizenzentgelte zu zahlen hat, unbeschadet der Pflicht zur Nachentrichtung der Lizenzentgelte selbst.
- 7.10 Erlangt der Distributor Kenntnis von erheblichen Verstößen eines von ihm eingebundenen IT-Partners gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, die Lizenzbedingungen der Komponentenhersteller oder die Nutzungsbeschränkungen nach § 2 oder § 3, wird er ZenDiS hierüber unverzüglich in Textform informieren und die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Abhilfe mitteilen.
- 7.11 Der Distributor wird ZenDiS einmal jährlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres in Textform in anonymisierter oder aggregierter Form Kennzahlen zu Nutzung und Verbreitung von openDesk im Rahmen seiner Tätigkeit zur Verfügung stellen, insbesondere zur Anzahl der über sein Partnernetz betreuten Nutzer, zu den nach § 6 gemeldeten Nutzungszahlen sowie zu ihm bekannt gewordenen erheblichen Verstößen von IT-Partnern gegen mit Endkunden vereinbarte Service Level (SLA-Verstöße), soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Vertraulichkeitspflichten gegenüber Dritten entgegenstehen. Darüber hinaus wird der Distributor ZenDiS jeweils zum Ende eines jeden Kalenderquartals eine Prognose („Forecast“) über die voraussichtliche Entwicklung der Lizenzbestellungen und des Partnernetzausbaus für das jeweils folgende Kalenderquartal in Textform übermitteln. Der Forecast dient als unverbindliche Planungsgrundlage. Er ersetzt nicht die verbindliche Bestellung nach § 6.2 und lässt die dort geregelten Fristen und Pflichten unberührt.

§ 8 Zusammenarbeit

- 8.1 ZenDiS ist berechtigt, den Distributor unter Nennung seines Namens, seiner Firmierung und seines Unternehmenslogos als zugelassenen Distributor des openDesk-Ökosystems bzw. als Kooperationspartner von ZenDiS zu bezeichnen und ihn zu diesem Zweck

insbesondere auf ihrer Website, in Vertriebs- und Marketingmaterialien sowie gegenüber öffentlichen Stellen und der Presse zu benennen.

- 8.2 ZenDiS wird den Distributor während der Laufzeit dieses Vertrages mit seinem Namen, seiner Firmierung und seinem Unternehmenslogo auf der Website opendesk.eu bzw. einer an deren Stelle tretenden Website als zugelassenen Distributor des openDesk-Ökosystems aufführen. Der Distributor stellt ZenDiS hierfür die erforderlichen Angaben, insbesondere zu Firmierung, Unternehmenslogo, Kontaktdaten und angebotenen Leistungen, zur Verfügung und informiert ZenDiS unverzüglich in Textform über Änderungen dieser Angaben.

§ 9 SLAs und Support

- 9.1 Der Distributor verpflichtet sich, die von ihm in sein Partnernetz eingebundenen IT-Partner vertraglich dazu zu verpflichten, gegenüber ihren Endkunden die von ZenDiS für den 2nd-Level-Support und, soweit in Anlage 4 vorgesehen, für den 1st-Level-Support vorgegebenen Mindest-Service-Level (SLAs) gemäß Anlage 4 einzuhalten. Erlangt der Distributor Kenntnis davon, dass ein von ihm eingebundener IT-Partner gegen diese Verpflichtung verstoßen hat, wird er den betreffenden IT-Partner unverzüglich in Textform zur Abhilfe auffordern und, sofern der Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben wird, die ihm nach dem jeweiligen Vertrag mit dem IT-Partner zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen, um die Einhaltung der Mindest-Service-Level durchzusetzen, einschließlich der Geltendmachung vertraglicher Sanktionen und, bei wiederholten oder erheblichen Verstößen, der Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem betreffenden IT-Partner. Die Mindest-Service-Level nach Anlage 4 umfassen insbesondere Mindestverfügbarkeitsquoten für den Betrieb von openDesk sowie maximale Reaktions- und Wiederherstellungszeiten bei Störungen.
- 9.2 Der 3rd-Level-Support für openDesk wird durch ZenDiS erbracht.
- 9.2.1 IT-Partner, die von ZenDiS als openDesk Approved Sovereign Service Provider (ASSP) oder als openDesk Approved System Integrator (ASI) anerkannt sind, sind berechtigt, den 3rd-Level-Support unmittelbar bei ZenDiS in Anspruch zu nehmen, ohne dass es einer Einschaltung des Distributors bedarf. ZenDiS führt hierzu ein Verzeichnis der jeweils anerkannten ASSPs und ASIs und macht dieses dem Distributor in geeigneter Weise, insbesondere durch Bereitstellung in Textform oder über ein von ZenDiS hierfür bereitgestelltes Portal, zugänglich. Änderungen des Verzeichnisses werden dem Distributor unverzüglich mitgeteilt.
- 9.2.2 Bei allen übrigen, nicht als ASSP oder ASI anerkannten IT-Partnern nimmt der Distributor Anfragen zum 3rd-Level-Support entgegen und leitet diese über die von ZenDiS hierfür bereitgestellte Ticket-Schnittstelle an ZenDiS weiter. ZenDiS stellt dem Distributor den Zugang zu dieser Schnittstelle nach Abschluss dieses Vertrages zur Verfügung.

§ 10 Laufzeit, Kündigung und Vertragsstrafe

- 10.1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird für eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren geschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit oder der jeweiligen Verlängerungsperiode gekündigt wird.
- 10.2 ZenDiS ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Distributor gegen seine Pflichten aus § 1, § 2, § 3, § 7 oder § 9.1 dieses Vertrages verstößt und der Verstoß trotz einer textförmlichen Abmahnung durch ZenDiS und Ablauf einer darin gesetzten angemessenen Frist zur Abhilfe nicht behoben wird. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn der Verstoß besonders schwer wiegt, insbesondere bei vorsätzlichem oder wiederholtem Verstoß gegen § 1, § 2, § 3, § 7 oder § 9.1, oder wenn ZenDiS die Fortsetzung dieses Vertrages bis zum Ablauf einer Abhilfefrist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist.
- 10.3 ZenDiS ist ferner zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages ohne vorherige Abmahnung berechtigt, wenn sich nach Abschluss dieses Vertrages herausstellt, dass der Distributor im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Entscheidung über seine Zulassung zum openDesk-Ökosystem erheblich waren. Dies gilt insbesondere für Angaben zu den in Anlage 1 festgelegten Zulassungskriterien. Das Kündigungsrecht besteht unabhängig davon, ob der Distributor die Zulassungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erfüllt. Die Vertragsstrafe nach § 10.5 bleibt hiervon unberührt.
- 10.4 ZenDiS ist darüber hinaus zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn der Distributor eine oder mehrere der in Anlage 1 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen während der Laufzeit dieses Vertrages nicht mehr erfüllt. In diesem Fall setzt ZenDiS dem Distributor zunächst in Textform eine Frist von dreißig (30) Tagen zur Wiederherstellung der betreffenden Zulassungsvoraussetzung (Abhilfefrist). Stellt der Distributor die Erfüllung der betreffenden Zulassungsvoraussetzung innerhalb der Abhilfefrist nicht wieder her, ist ZenDiS berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. ZenDiS kann die Abhilfefrist nach billigem Ermessen verlängern, wenn der Distributor substantiierte Nachweise über den Fortschritt der Abhilfe vorlegt und die Wiederherstellung innerhalb eines absehbaren Zeitraums zu erwarten ist.
- 10.5 Verstößt der Distributor schuldhaft gegen seine Pflichten aus § 1, § 2, § 3, § 7, § 9.1 oder § 13 dieses Vertrages oder hat er im Zulassungsverfahren vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben im Sinne von § 10.3 gemacht, hat er an ZenDiS eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des im vorangegangenen Kalenderjahr an ZenDiS gezahlten Entgelts gemäß § 6.1, mindestens jedoch EUR 10.000 zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch ZenDiS bleibt unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen solchen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 11 Open-House-Verfahren

- 11.1 Die Zulassung von Distributoren zum openDesk-Ökosystem erfolgt im Rahmen eines offenen Zulassungssystems (Open-House-Verfahren), bei dem jedem Bewerber, der die in Anlage 1 vorab bekannt gemachten und einheitlichen Zulassungskriterien erfüllt, zu gleichen Bedingungen Zugang zum openDesk-Ökosystem gewährt wird. Eine Auswahlentscheidung zwischen konkurrierenden Bewerbern findet nicht statt. ZenDiS trifft insbesondere keine Kontingentierung der Zahl zuzulassender Distributoren und keine Priorisierung einzelner Bewerber. ZenDiS gewährt keinerlei Exklusivität oder Schutz vor Wettbewerb. Dieser Vertrag begründet daher kein Konzessions- oder sonstiges Vergabeverhältnis zwischen den Parteien und unterfällt nach Auffassung der Parteien nicht dem Vergaberecht.
- 11.2 Sollte dieser Vertrag oder das zugrundeliegende Zulassungssystem von einer zuständigen Vergabekammer, Nachprüfungsinstanz oder einem Gericht rechtskräftig als öffentlicher Auftrag oder als Konzession im Sinne des Vergaberechts eingeordnet und der Vertrag insbesondere nach § 135 Abs. 1 GWB von Anfang an für unwirksam erklärt werden, werden die Parteien den Vertrag in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwölf (12) Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung geordnet abwickeln. Während dieser Abwicklungsfrist werden die Parteien ihre vertraglichen Leistungen in dem Umfang fortführen, der erforderlich ist, um die Kontinuität des Betriebs und der Leistungserbringung gegenüber den über das Partnernetz des Distributors angebotenen IT-Partnern und deren Endkunden sicherzustellen. Nach Ablauf der Abwicklungsfrist stellen die Parteien sämtliche Leistungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein, soweit nicht zwingendes Recht eine fortgesetzte Leistungserbringung erfordert.
- 11.3 Ungeachtet der Unwirksamkeit des Vertrages gelten die folgenden Bestimmungen zwischen den Parteien fort, soweit und solange der ihnen zugrundeliegende Regelungszweck dies erfordert: § 2 (Markennutzungsrechte) mit der Maßgabe, dass der Distributor die nach Anlage 2 zugelassenen Zeichen, Marken und Logos ausschließlich noch im Rahmen der geordneten Abwicklung gegenüber IT-Partnern und Endkunden nutzen darf und die Nutzung mit Ablauf der Abwicklungsfrist einzustellen hat; § 3 (Softwarenutzungsrechte) und § 5.8 mit der Maßgabe, dass bestehende Unterlizenzierungen an IT-Partner und deren Endkunden während der Abwicklungsfrist fortbestehen, der Zugang zu den hierfür erforderlichen Lizenzschlüsseln während der Abwicklungsfrist gewährt bleibt und beides mit deren Ablauf endet; § 6.1 bis § 6.3 (Vergütung und Abrechnung) für alle bis zur Beendigung der tatsächlichen Leistungserbringung angefallenen Entgelte; § 10.5 (Vertragsstrafe) für Verstöße, die vor der Unwirksamkeit begangen wurden; § 12 (Haftung und Freistellung) für sämtliche vor und während der Abwicklungsfrist entstandenen Ansprüche; sowie § 15.1 und § 15.3 (anwendbares Recht und Gerichtsstand).
- 11.4 Die Vergabepflicht für die Beschaffung von openDesk und damit zusammenhängenden Leistungen durch die jeweiligen Endkunden verbleibt bei diesen selbst, soweit sie als öffentliche Auftraggeber zur Durchführung eines Vergabeverfahrens verpflichtet sind. Der Distributor stellt sicher, dass die von ihm eingebundenen IT-Partner öffentliche Interessen vor Vertragsschluss in geeigneter Weise auf das Bestehen etwaiger vergaberechtlicher Pflichten hinweisen. Eine Haftung von ZenDiS für Verstöße des Distributors, der von ihm

eingebundenen IT-Partner oder der Endkunden gegen das Vergaberecht ist ausgeschlossen.

§ 12 Gewährleistung und Haftung

- 12.1 ZenDiS haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ZenDiS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen ist die Haftung von ZenDiS ausgeschlossen, insbesondere für Schäden aus einfacher Fahrlässigkeit sowie für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden. Eine etwaige verschuldensunabhängige Haftung von ZenDiS, insbesondere für operative Leistungen wie Hosting, Integration oder Support, die nicht von ZenDiS, sondern von den IT-Partnern gegenüber den Endkunden erbracht werden, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 12.2 Der Distributor stellt ZenDiS von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer fehlerhaften oder pflichtwidrigen Leistungserbringung des Distributors selbst oder auf einer vertragswidrigen Nutzung der nach Anlage 2 nutzbaren Zeichen, Marken und Logos, der Softwarekomponenten oder der openDesk-Integrationsschicht durch den Distributor beruhen. Die Freistellung erstreckt sich auch auf Gewährleistungs- und Mängelansprüche, die von den IT-Partnern des Distributors oder deren Endkunden gegen ZenDiS in Bezug auf die Softwarekomponenten geltend gemacht werden, soweit der Distributor nach § 12.6 verpflichtet ist, die Geltendmachung solcher Ansprüche gegenüber ZenDiS vertraglich auszuschließen. Die Freistellung umfasst auch die Erstattung angemessener Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung von ZenDiS. Der Distributor wird ZenDiS unverzüglich über die Geltendmachung derartiger Ansprüche informieren und ihr die zur Rechtsverteidigung erforderliche Unterstützung gewähren. Für eine vertragswidrige Nutzung der Softwarekomponenten oder der openDesk-Integrationsschicht durch die von ihm eingebundenen IT-Partner haftet der Distributor nach Maßgabe von § 3.5. Im Übrigen bleibt eine Haftung der IT-Partner für ihre eigene, hiervon unabhängige Leistungserbringung gegenüber Endkunden unberührt.
- 12.3 Unabhängig von der Freistellung nach § 12.2 haftet der Distributor gegenüber ZenDiS für Schäden, die ZenDiS unmittelbar durch eine schuldhafte Verletzung der Pflichten des Distributors aus diesem Vertrag entstehen. Eine nach § 10.5 verwirkte und gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen nach dieser Ziffer bestehenden Schadensersatzanspruch von ZenDiS angerechnet.
- 12.4 ZenDiS übernimmt keine Gewährleistung für die Beschaffenheit, Funktionsfähigkeit oder Mangelfreiheit der zum openDesk-Portfolio gehörenden Softwarekomponenten. Die Gewährleistung für die einzelnen Softwarekomponenten richtet sich ausschließlich nach den jeweiligen Rahmenlizenzen zwischen ZenDiS und den Komponentenherstellern.
- 12.5 Für die von ZenDiS bereitgestellte openDesk-Integrationsschicht gewährleistet ZenDiS, dass diese dem Distributor in der jeweils aktuellen, von ZenDiS veröffentlichten Fassung

bereitgestellt wird. Weist die openDesk-Integrationsschicht wesentliche Mängel auf, die ihre bestimmungsgemäße Nutzung im Rahmen der openDesk-bezogenen Leistungserbringung erheblich beeinträchtigen, wird ZenDiS nach entsprechender Mängelanzeige durch den Distributor in Textform die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen oder einen Workaround zur Verfügung stellen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Distributors in Bezug auf die openDesk-Integrationsschicht sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

- 12.6 ZenDiS tritt dem Distributor hiermit sämtliche ihr aus den Rahmenlizenzen mit den Komponentenherstellern zustehenden Gewährleistungs- und Mängelansprüche in Bezug auf die zum openDesk-Portfolio gehörenden Softwarekomponenten ab, soweit diese abtretbar sind und soweit sie die dem Distributor gemäß § 1.2 eingeräumten Nutzungsrechte betreffen. Der Distributor nimmt die Abtretung hiermit an.
- 12.7 Der Distributor ist verpflichtet, Gewährleistungs- und Mängelansprüche in Bezug auf die Softwarekomponenten ausschließlich unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Komponentenhersteller geltend zu machen. Eine Inanspruchnahme von ZenDiS wegen Mängeln der Softwarekomponenten ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Der Distributor stellt vertraglich sicher, dass die von ihm eingebundenen IT-Partner Gewährleistungsansprüche in Bezug auf die Softwarekomponenten nicht gegenüber ZenDiS geltend machen.

§ 13 Vertraulichkeit

- 13.1 Jede Partei verpflichtet sich, sämtliche ihr im Rahmen dieses Vertrages zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Informationen der jeweils anderen Partei, die nicht offenkundig sind, vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden („Vertrauliche Informationen“). Dies umfasst insbesondere geschäftliche, technische, finanzielle und organisatorische Informationen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Preislisten, Kundendaten, Softwarequellcodes und technische Dokumentationen.
- 13.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die (a) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden, (b) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits rechtmäßig bekannt waren, (c) der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitspflicht rechtmäßig mitgeteilt werden oder (d) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei entwickelt worden sind.
- 13.3 Jede Partei darf Vertrauliche Informationen nur denjenigen Mitarbeitern, Beratern und Unterauftragnehmern zugänglich machen, die diese Informationen für die Durchführung dieses Vertrages benötigen („Empfangsberechtigte“). Die weitergebende Partei stellt sicher, dass die Empfangsberechtigten in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Der Distributor ist darüber hinaus berechtigt, Vertrauliche Informationen an die von ihm eingebundenen IT-Partner weiterzugeben, soweit dies für die openDesk-bezogene Leistungserbringung gegenüber Endkunden erforderlich ist, und stellt sicher, dass diese IT-Partner entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

- 13.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht während der Laufzeit dieses Vertrages und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach dessen Beendigung fort, soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), keine darüber hinausgehende Schutzdauer ergibt.
- 13.5 Soweit eine Partei aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet ist, ist die offenlegende Partei berechtigt, die betreffenden Informationen im erforderlichen Umfang offenzulegen. Sie wird die andere Partei hierüber unverzüglich in Textform informieren, soweit dies rechtlich zulässig ist, und den Umfang der Offenlegung auf das gesetzlich oder behördlich Erforderliche beschränken.
- 13.6 Nach Beendigung dieses Vertrages ist jede Partei verpflichtet, sämtliche ihr von der anderen Partei überlassenen oder zugänglich gemachten Vertraulichen Informationen einschließlich aller Kopien, Auszüge und Zusammenfassungen unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten und die vollständige Rückgabe oder Vernichtung der anderen Partei auf deren Verlangen in Textform zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind Vertrauliche Informationen, deren Aufbewahrung aufgrund gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher oder berufsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist. Diese unterliegen bis zu ihrer Löschung weiterhin der Vertraulichkeitspflicht nach diesem § 13.

§ 14 Änderungen dieses Vertrags

- 14.1 Änderungen dieses Vertrages können von ZenDiS oder von jedem zugelassenen Distributor vorgeschlagen werden. Vorschläge sind ZenDiS in Textform zu übermitteln. ZenDiS leitet jeden eingegangenen Änderungsvorschlag unverzüglich an sämtliche zum Zeitpunkt der Weiterleitung zugelassenen Distributoren weiter und setzt diesen eine Frist von vierzehn (14) Tagen ab Zugang der Mitteilung zur Stellungnahme (Konsultationsfrist). Äußert sich ein Distributor innerhalb der Konsultationsfrist nicht, gilt dies als Zustimmung zum Änderungsvorschlag.
- 14.2 ZenDiS ist berechtigt, jeden Änderungsvorschlag, gleich ob von ZenDiS selbst oder von einem Distributor eingebracht, jederzeit vor Ablauf der Konsultationsfrist durch Erklärung in Textform gegenüber sämtlichen zugelassenen Distributoren zurückzuweisen (Vetorecht). Übt ZenDiS das Vetorecht aus, gilt der betreffende Änderungsvorschlag als abgelehnt. Das Konsultationsverfahren endet, ohne dass es einer weiteren Stellungnahme der Distributoren bedarf.
- 14.3 Stimmen sämtliche zum Zeitpunkt der Abstimmung zugelassenen Distributoren dem Änderungsvorschlag innerhalb der Konsultationsfrist zu oder gelten sie nach § 14.1 Satz 4 als zustimmend und hat ZenDiS kein Veto nach § 14.2 ausgeübt, wird der Vertrag mit Wirkung ab dem von ZenDiS in Textform bekannt gegebenen Änderungszeitpunkt für alle zugelassenen Distributoren entsprechend geändert. Die geänderte Fassung des Vertrages gilt zugleich als Grundlage für alle nach dem Änderungszeitpunkt neu abzuschließenden Zulassungsverträge mit künftigen Distributoren.

- 14.4 Stimmen mehr als zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung zugelassenen Distributoren dem Änderungsvorschlag innerhalb der Konsultationsfrist ausdrücklich zu oder gelten sie als zustimmend, ohne dass Einstimmigkeit erreicht wird, und hat ZenDiS kein Veto nach § 14.2 ausgeübt, gilt Folgendes:
- 14.4.1 ZenDiS teilt den Distributoren, die den Änderungsvorschlag innerhalb der Konsultationsfrist ausdrücklich abgelehnt haben, das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich in Textform mit und fordert sie auf, innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Zugang dieser Mitteilung zu erklären, ob sie die Änderung akzeptieren oder den Vertrag zu den bisherigen, ungeänderten Bedingungen im Rahmen einer Abwicklungsphase fortsetzen möchten.
- 14.4.2 Akzeptiert ein ablehnender Distributor die Änderung oder äußert er sich innerhalb der Frist nach § 14.4.1 nicht, gilt die geänderte Fassung des Vertrages für ihn ab dem von ZenDiS bekannt gegebenen Änderungszeitpunkt.
- 14.4.3 Erklärt ein ablehnender Distributor fristgerecht, den Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortsetzen zu wollen, wird sein Vertrag zu den bisherigen, ungeänderten Vertragsbedingungen für eine Abwicklungsphase von zwölf (12) Monaten ab dem Änderungszeitpunkt fortgesetzt. Nach Ablauf der Abwicklungsphase endet sein Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 14.4.4 Für alle übrigen, zustimmenden oder als zustimmend geltenden Distributoren sowie für alle nach dem Änderungszeitpunkt neu zugelassenen Distributoren gilt die geänderte Fassung des Vertrages.
- 14.4.5 Für den Fall, dass der Änderungsvorschlag von ZenDiS kommt, reicht anstelle von zwei Dritteln die Mehrheit der Distributoren aus.
- 14.5 Wird weder Einstimmigkeit noch die jeweils nach § 14.4 und § 14.4.5 erforderliche Mehrheit der zugelassenen Distributoren erreicht, gilt der Änderungsvorschlag als abgelehnt. Der Vertrag bleibt in seiner bisherigen Fassung unverändert bestehen.
- 14.6 ZenDiS dokumentiert sämtliche nach diesem § 14 durchgeführten Änderungsverfahren einschließlich der jeweils geltenden Fassung des Vertrages und macht diese den zugelassenen Distributoren in geeigneter Weise zugänglich. Neuen Distributoren ist bei Abschluss ihres Zulassungsvertrages stets die jeweils aktuelle, zuletzt geänderte Fassung des Vertrages zugrunde zu legen.

§ 15 Sonstiges

- 15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bochum.

- 15.2 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zwischen den Parteien wurden nicht getroffen.
- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen. Gleiches gilt im Falle von Regelungslücken.
- 15.4 Soweit einzelne Anlagen zu diesem Vertrag, insbesondere die Anlage 3 (Markennutzungsrichtlinie), die Anlage 4 (SLA) und die Anlage 5 (Paketkonfigurationen), bei Abschluss dieses Vertrages noch nicht durch ZenDiS bereitgestellt werden konnten, entfalten die auf diese Anlagen bezogenen Pflichten der Parteien erst mit der erstmaligen Bereitstellung der jeweiligen Anlage durch ZenDiS an den Distributor in Textform ihre Wirkung. Bis zur Bereitstellung der jeweiligen Anlage gelten die sich aus den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages ergebenden Regelungen und Maßgaben. ZenDiS ist berechtigt, noch nicht erstellte Anlagen jederzeit durch Mitteilung in Textform an den Distributor erstmalig zu erstellen sowie bestehende Anlagen jederzeit zu ergänzen oder zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung einer Anlage wird mit Zugang der Mitteilung beim Distributor Bestandteil dieses Vertrages. § 2.4 bleibt hinsichtlich der Anlagen 2 und 3 unberührt.
- 15.5 Die Anlage 6 (Preisliste) ist aus Gründen der Vertraulichkeit nicht Teil der veröffentlichten Unterlagen zu diesem Vertrag. ZenDiS stellt dem Distributor die Anlage 6 nach positivem Abschluss der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und vor Erteilung der Zulassung gesondert in Textform bereit. Der Distributor hat die Anlage 6 vor Abschluss dieses Vertrages vollständig zur Kenntnis zu nehmen. Für Änderungen der Anlage 6 gilt § 15.4 Satz 3 bis 5 entsprechend.

Anlagen:

Anlage 1 – Zulassungskriterien

Anlage 2 – Zeichen „Official openDesk Distributor“

Anlage 3 – Markennutzungsrichtlinie

Anlage 4 – SLA

Anlage 5 – Paketkonfigurationen

Anlage 6 – Preisliste

Für **ZenDiS:**

Für den **Distributor:**

Bochum, Datum

Ort, Datum

Pamela Krosta-Hartl, Geschäftsführe-
rin

[Name], Geschäftsführer [●]

Bochum, Datum

Ort, Datum

Leonhard Kugler, Geschäftsführer

[Name], Geschäftsführer [●]

Anlage 1 – Zulassungskriterien

Kriterium	Mindestanforderung	Nachweis
Open-Source-Vendor-Management	Mindestens drei (3) bestehende oder innerhalb der letzten fünf (5) Jahre abgeschlossene Vertragsbeziehungen mit Open-Source-Herstellern	Nachweis durch Referenzliste unter Angabe des jeweiligen Herstellers, des Vertragsgegenstands und der Vertragslaufzeit.
MSP-/CSP-Management	Bestehendes Partnernetz aus Managed Service Providern (MSPs) und/oder Cloud Service Providern (CSPs) mit Erfahrung im SaaS-Geschäft	Nachweis durch anonymisierte Übersicht des Partnernetzes unter Angabe der Anzahl aktiver Partner, der abgedeckten Regionen und der angebotenen Leistungskategorien.
Europäische Präsenz	Lokale Niederlassungen in mindestens zehn (10) europäischen Ländern	Nachweis durch Handelsregisterauszüge oder vergleichbare Registerdokumente der jeweiligen Jurisdiktion.
Technische Kompetenz	Mindestens fünf (5) technische Consultants mit nachweislicher Erfahrung im Bereich Open-Source-Software	Nachweis kann durch Qualifikationsprofile, Zertifizierungen oder Referenzprojekte erbracht werden.
Hauptsitz	Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums	Im Interesse der digitalen Souveränität muss der satzungsmäßige Sitz des Distributors in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums liegen. Nachweis durch Handelsregisterauszüge oder vergleichbare Registerdokumente der jeweiligen Jurisdiktion.
Datenschutz	DSGVO-konforme Verarbeitung der im Rahmen des Partnermanagements, der Abrechnung und des Support-Prozesses anfallenden personenbezogenen Daten; Benennung eines Datenschutzbeauftragten gemäß	Der Distributor verarbeitet im Rahmen seiner Tätigkeit personenbezogene Daten seiner IT-Partner sowie Support-Ticket-Metadaten und Abrechnungsdaten. Er hat die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen durch

	Art. 37 DSGVO, soweit gesetzlich erforderlich	Vorlage einer Datenschutzerklärung und eines Auszugs aus dem Verarbeitungsverzeichnis nachzuweisen, sofern er ein solches zu führen hat.
Qualitätsmanagement	Dokumentierte Betriebs- und Vertriebsprozesse; Zertifizierung nach ISO 9001 oder gleichwertig empfohlen	Der Distributor muss über dokumentierte Prozesse für Partnermanagement, Vertrieb und Support-Weiterleitung verfügen. Eine Zertifizierung nach ISO 9001 oder einem gleichwertigen Standard wird empfohlen, ist aber keine zwingende Voraussetzung. Nachweis durch Vorlage einer Prozessdokumentation oder eines gültigen Zertifikats.
Haftpflichtversicherung	Nachweis einer Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1.000.000,00 je Versicherungsfall	Der Nachweis ist bei Vertragsschluss und danach jährlich durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung zu erbringen.